

22 / 08

22. Mai 2008

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Neufassung der Geltung eines Teils der
Grundordnung der FHTW Berlin 481**

fhtw.

Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Neufassung der Geltung eines Teils der Grundordnung der FHTW Berlin *

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2002 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254) hat der Erweiterte Akademische Senat der FHTW am 24.05.2004 gemäß § 59 Abs. 11 Satz 1 BerIHG vorab den folgenden Teil der Grundordnung erlassen (AMBI. FHTW Berlin Nr. 10/04) und am 29.5.2006 eine Erste Ordnung zur Änderung der Geltung eines Teils der Grundordnung (AMBI. FHTW Berlin Nr. 25/06) erlassen. Im Folgenden wird eine Neufassung der Geltung eines Teils der Grundordnung vom 24.5.2004 unter Berücksichtigung der Ersten Ordnung zur Änderung der Geltung eines Teils der Grundordnung vom 29.5.2006

in der vom 1.4.2008 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

Berlin, den 21. Mai 2008

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
für die Hochschulleitung

i.V. Dr. Dagmar Drutschmann
Kanzler

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt gem. § 59 BerIHG die Wahlen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie die Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen an der FHTW Berlin sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung für Studentinnen bei Ausübung einer der in Halbsatz 1 genannten Funktionen.
- (2) Die Wahlen nach dieser Ordnung werden vom Zentralen Wahlvorstand in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Wahlordnung der FHTW durchgeführt.
- (3) Wahlberechtigt sind für die Wahlen nach dieser Ordnung nur die weiblichen Mitglieder der Mitgliedergruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerIHG.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Juni 2004 und am 21. Juni 2006

§ 2

Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 59 Abs. 11 BerlHG wird ein Wahlgremium gebildet. Dem Wahlgremium gehören je 2 Vertreterinnen der vier Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG an. Die Mitglieder des Wahlgremiums werden je aus der Gesamtheit der weiblichen Mitglieder ihrer Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG in Mehrheitswahl gewählt. Die Mitglieder nach Satz 3 werden im Verhinderungsfall durch die Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.
Die Amtszeiten betragen jeweils zwei Jahre. Das Wahlgremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin.
- (2) Gehören einer Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG nicht mehr Mitglieder als zu wählende Vertreterinnen an, so werden sie ohne Wahl Mitglieder des Wahlgremiums. Im übrigen gilt das Wahlgremium auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.
- (3) Die Funktion der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der FHTW Berlin wird von der Hochschulleitung hochschulöffentlich und im Amtsblatt Berlin ausgeschrieben. Auch Frauen, die nicht Mitglied der FHTW Berlin sind, können sich bewerben und gewählt werden. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte wird vom Wahlgremium gemäß Abs. 1 mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- (4) Das Wahlgremium wählt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder aus dem Kreis der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen bzw. aus dem genannten Kreis der der Wahl vorangegangenen zwei Amtsperioden gem. § 59 Abs. 1 Satz 2 BerlHG bis zu zwei Stellvertreterinnen für die hauptberufliche Frauenbeauftragte. Sie sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG angehören. Die Mitgliedschaft im Wahlgremium steht einer Wahlbewerbung nicht entgegen. Neben der hauptberuflichen Frauenbeauftragten haben alle weiblichen Mitglieder der Hochschule ein Vorschlagsrecht.
- (5) Die Amtszeit der hauptberuflichen Frauenbeauftragten beträgt gem. § 59 Abs. 1 Satz 6 vier Jahre. Die Amtszeiten der Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten betragen gem. § 59 Abs. 1 Satz 7 BerlHG zwei Jahre.

§ 3

Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

- (1) Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen gem. § 59 Abs. 1 Satz 3 BerlHG bilden je einen Wahlbezirk:
 - a) jeder der fünf Fachbereiche der FHTW,
 - b) die Zentraleinrichtung Fremdsprachen,
 - c) die Zentraleinrichtung Hochschulbibliothek,
 - d) die übrigen, nicht den Buchst. a) bis c) zugehörigen, Organisationseinheiten.

- (2) Den Wahlgremien der Wahlbezirke nach Abs. 1 gehören je eine Vertreterin der im Bereich vertretenen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG an. Die in Satz 1 genannten Vertreterinnen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 gewählt. Die Mitglieder nach Satz 2 werden im Verhinderungsfall durch die Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.
- (3) Die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch das Wahlgremium des jeweiligen Wahlbezirks mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. In den Bereichen, in denen es nur eine Mitgliedergruppe gibt, werden die nebenberuflichen Frauenbeauftragten in Urwahl gewählt.
- (4) Die Amtszeiten der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen betragen gem. § 59 Abs. 1 Satz 7 BerlHG zwei Jahre.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Studentinnen

Nimmt eine Studentin die Funktion der Stellvertreterin der hauptberuflichen Frauenbeauftragten oder der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wahr, so erhält sie gem. § 59 Abs. 10 BerlHG eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte mit einem Beschäftigungsaufwand von 40 Std. im Monat.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Teil der Grundordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft. Mit gleichem Datum tritt der Teil der Grundordnung vom 25. Mai 1999 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 13/99) außer Kraft.

